



Hessisches Kultusministerium Postfach 3160 65021 Wiesbaden

An die

Staatlichen Schulämter in Hessen

Datum

15. Juli 2020

Nachrichtlich:  
Schulen in Hessen

## **Übernahme von Kosten anlässlich stornierter Schulfahrten im Zusammenhang mit der CoViD-19-Pandemie**

Sofern Veranstaltungs-, Beförderungs- oder Beherbergungsunternehmen mit Entschädigungsforderungen an Eltern, Schülerinnen oder Schüler oder unmittelbar an die Schulen herantreten, weil ab dem 6. März 2020 bis zum 31. Januar 2021 alle Schulfahrten auf Anordnung des Kultusministeriums abgesagt worden waren, ist in Abstimmung mit dem Hessischen Ministerium der Finanzen wie folgt zu verfahren:

1. Ist ein Vertrag über Leistungen im Zusammenhang mit einer Schulfahrt vor dem 6. März 2020 geschlossen worden, hätte die vereinbarte Leistung zwischen dem 6. März 2020 und dem 31. Januar 2021 erbracht werden sollen und sind die Eltern, Schülerinnen oder Schüler ab dem 6. März 2020 vom Vertrag zurückgetreten oder haben ihn gekündigt, so erstattet das Land den Eltern, Schülerinnen oder Schülern die Kosten wie folgt:
  - a. Bei Schulfahrten im Zeitraum der Kontakt-, Beherbergungs- und Bewirtungsverbote im Inland gemäß der beigefügten Anlage ist eine Stornokostenpauschale nicht angemessen, da die Leistung unmöglich geworden ist im Sinne des § 275 Abs. 1 BGB. Dasselbe gilt für Pauschalreisen ins Aus-

land im Zeitraum einer Reisewarnung des Auswärtigen Amtes für das Ziel-  
land.

- b. Bei Verträgen über einzelne Reiseleistungen für ausländische Reiseziele ist im Einzelfall zu prüfen, ob Unmöglichkeit eingetreten ist; ggf. ist nach Buchst. a zu verfahren, im Übrigen nach Buchst. c und d.
  - c. Bei vertraglich vereinbarten Stornokostenpauschalen bis zu 50% der vereinbarten Gegenleistung außerhalb des unter a. genannten Zeitraums erstattet das Land die vertraglich vereinbarte Stornokostenpauschale.
  - d. Bei vertraglich vereinbarten Stornokostenpauschalen über 50% der vereinbarten Gegenleistung außerhalb des unter a. genannten Zeitraums ist vor einer Erstattung der Stornokosten eine pauschale Begrenzung des Schadensersatzes als Fall einer Störung der Geschäftsgrundlage infolge der Ungewissheit der weiteren Entwicklung der Pandemie zu prüfen. Insbesondere bei Reisen kurz vor dem Zeitraum der weltweiten Reisewarnung des Auswärtigen Amtes sowie der verfügbaren Kontaktverbote und Beherbergungs- und Bewirtungsverbote im Inland erscheint eine Stornopauschale über 50% nicht angemessen.
2. Das Land zahlt den Betrag nach Nr. 1 statt an die Eltern, Schülerinnen oder Schüler unmittelbar an das Unternehmen, wenn dieses die befreiende Wirkung der Leistung für die Schuldner anerkannt hat.
  3. Die vorstehenden Regelungen gelten sowohl für Pauschalreiseverträge als auch für Verträge über einzelne Reiseleistungen, Teilnahme- oder Besichtigungsentgelte einschließlich der Eintrittsgelder für Theaterbesuche, die in Verbindung mit Unterrichtsinhalten stehen, soweit sie nicht auf Pauschalreiseverträge oder auf Verträge über einzelne Reiseleistungen beschränkt sind. § 58 LHO bleibt unberührt, sofern ein Vergleich für das Land zweckmäßig und wirtschaftlich erscheint.
  4. Soweit die Staatlichen Schulämter seit dem Ausbruch der Corona-Pandemie Anträge auf Kostenübernahme im Fall der Kündigung oder des Rücktritts von Verträgen im Sinne von Nr. 1 abgelehnt haben, sind die Entscheidungen zu überprüfen, wenn die betroffenen Unternehmen, Eltern, Schülerinnen oder Schüler dies verlangen.

Neubuchungen durch Schulleiterinnen, Schulleiter oder Lehrkräfte von Schulfahrten, die ab dem 2. Halbjahr des Schuljahres 2020/2021 stattfinden sollen, dürfen nur unter der Voraussetzung erfolgen, dass eine kostenfreie Stornierung jederzeit möglich ist, falls die Schulfahrt infolge infektionsschutzrechtlicher Verbote undurchführbar wird oder das Hessische Kultusministerium die Absage von Schulfahrten anordnet. Den Eltern, Schülerinnen und Schülern wird empfohlen, neue Verträge nach Satz 1 nur noch zu schließen, wenn eine kostenfreie Stornierung im genannten Fall möglich ist. Für Stornierungen aus anderem Grund übernimmt das Land keine Kostenerstattung.

Mit der Entscheidung, die anfallenden berechtigten Stornokosten zu übernehmen, verfolgt die Hessische Landesregierung das Ziel, die Eltern, Schülerinnen und Schüler von berechtigten Forderungen Dritter freizustellen, die ihnen infolge der Absage der schulischen Veranstaltungen zur Last fallen. Eine wirtschaftliche Förderung von Beherbergungs- und Beförderungsunternehmen wie Jugendherbergen, Jugendgästehäuser oder Omnibusunternehmen ist mit diesen Maßnahmen nicht verbunden. Hierfür hat die Landesregierung eigene Förderprogramme zur Bewältigung der Corona-Virus-Pandemie vorgesehen:

- Die Jugendherbergen in Hessen werden mit Mitteln aus dem ersten Nachtragshaushalt mit bis zu 1 Mio. Euro gefördert.
- Jugendbildungsstätten in Hessen werden aus dem Sondervermögen „Hessens gute Zukunft sichern“ mit bis zu 1,5 Mio. Euro gefördert.
- Unternehmen, etwa Omnibusunternehmen, stehen die wirtschaftlichen Hilfen des Bundes und des Landes zur Verfügung. Hierzu zählen – neben Liquiditätshilfen – insbesondere die wirtschaftlichen Soforthilfen für kleine Betriebe, Selbständige und Freiberufler bis Ende Mai 2020 sowie die Überbrückungshilfen für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) von Anfang Juni bis Ende August 2020.

## **Anlage zu Nr. 1 Buchst. a und b: Übersicht über den Zeitraum der weltweiten Reisewarnung sowie der verfügbaren Kontakt-, Beherbergungs- und Bewirtschaftungsverbote im Inland**

Für **Pauschalreisen ins Ausland** besteht in den Zeiträumen einer Reisewarnung des Auswärtigen Amtes nach § 651h BGB im Sinne von Art. 12 Abs. 2 Satz 1 der Pauschalreiserichtlinie kein Anspruch auf Kostenersatz.

Reisewarnungen bestanden bzw. bestehen:

- Für Fahrten in EU-Länder und einige weitere europäische Staaten (das Vereinigte Königreich, die Schweiz, Norwegen, Island und Liechtenstein): 17. März 2020 bis zum 14. Juni 2020
- Fahrten in Länder außerhalb Europas: 17. März 2020 bis (vorerst) zum 31. August 2020

Für **Schulfahrten ins Ausland, für die Verträge über einzelne Reiseleistungen abgeschlossen wurden**, kann die Unmöglichkeit dagegen nicht aus einer Reisewarnung abgeleitet werden. In diesen Fällen ist eine Einzelfallprüfung mit Blick auf Reisebeschränkungen, Kontakt- oder Beherbergungsverbote notwendig.

Bei **Schulfahrten innerhalb Deutschlands** bestehen innerhalb der nachfolgend genannten Zeiträume in der Regel infolge des Unmöglichwerdens der Leistung im Sinne des § 275 Abs. 1 BGB kein Anspruch auf Kostenersatz:

- Zeitraum: Ab dem Beschluss von Bund und Ländern betreffend die Verschärfung der Beschränkung sozialer Kontakte vom 22. März 2020 bis zur Öffnung des Beherbergungsgewerbes für die touristische Nutzung (insbesondere Hotels, Pensionen und Ferienwohnungen).
- Mit Beschluss vom 6. Mai hat die Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder festgelegt, dass die Länder in eigener Verantwortung über die schrittweise Öffnung der Gastronomie und des Beherbergungsgewerbes für touristische Nutzung entscheiden. Aus der nachfolgenden Tabelle gehen die Wiedereröffnungstermine für das Beherbergungsgewerbe für die einzelnen Bundesländer hervor.

<b>Bundesland</b>	<b>Starttermin Wiedereröffnung Beherbergungsgewerbe (Dokumentation siehe Anlagen)</b>
Baden-Württemberg	<b>18. Mai 2020</b> Öffnung der Beherbergung in Ferienwohnungen und vergleichbaren Wohnungen, soweit eine Selbstversorgung ohne die Benutzung von Gemeinschaftseinrichtungen erfolgt.  § 4 Absatz (2) Punkt 17 der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-

<b>Bundesland</b>	<b>Starttermin Wiedereröffnung Beherbergungsgewerbe (Dokumentation siehe Anlagen)</b>
	<p>2 (Corona-Verordnung - CoronaVO) vom 9. Mai 2020 Geltung: 11. Mai bis 15 Juni 2020</p> <p><b>29. Mai 2020</b> generelle Öffnung der Beherbergungsbetriebe.</p> <p>§ 4 Absatz (2) Punkt 18 der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung - CoronaVO) vom 9. Mai 2020 (in der ab 18. Mai 2020 gültigen Fassung) Geltung: 18. Mai bis 15. Juni 2020</p>
Bayern	<p><b>30. Mai 2020</b> Öffnung der Beherbergung in Hotels, Beherbergungsbetrieben, Schullandheimen, Jugendherbergen, Campingplätzen und die Zurverfügungstellung sonstiger Unterkünfte jeder Art.</p> <p>§ 14 und § 23 der Fünften Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (5. BayIfSMV) vom 29. Mai 2020 Geltung: 30. Mai bis 14. Juni 2020</p>
Berlin	<p><b>25. Mai 2020</b> Öffnung der Beherbergung für touristische Übernachtungen in Hotels und andere Beherbergungsbetriebe sowie Betreiber von Ferienwohnungen unter Einhaltung der Hygieneregeln nach § 2 Absatz 1</p> <p>§ 6 der Sechsten der Verordnung zur Änderung der SARS-Cov-2-indämmungsmaßnahmenverordnung vom 07. Mai 2020 Geltung. 23. März bis 5. Juni 2020</p>
Brandenburg	<p><b>25. Mai 2020</b> fällt bisheriges Verbot von Beherbergungsstätten, Campingplätzen, Wohnmobilstellplätzen sowie privaten und gewerblichen Vermieterinnen und Vermietern oder Verpächterinnen und Verpächtern von Ferienwohnungen und -häusern und vergleichbaren Angeboten ist es untersagt, Personen zu touristischen Zwecken wie Freizeitreisen zu beherbergen.</p>

<b>Bundesland</b>	<b>Starttermin Wiedereröffnung Beherbergungsgewerbe (Dokumentation siehe Anlagen)</b>
	<p>§ 9 der Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 in Brandenburg (SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung – SARS-CoV-2-EindV) vom 8. Mai 2020 Geltung: 9. Mai bis 24. Mai 2020</p>
Bremen	<p><b>18. Mai 2020</b> Beherbergungsbetriebe und Übernachtungsangebote (Hotels, Pensionen, privat und gewerblich vermietete Ferienwohnungen, Ferienzimmer, Campingplätze, Wohnmobilplätze, Jugendherbergen und vergleichbare Angebote) dürfen nach Maßgabe der folgenden Vorgaben öffnen, wenn die Betreiber sicherstellen, dass die Regeln des Kontaktverbotes nach § 5 eingehalten werden; dies gilt auch für Vermietungen zu touristischen Zwecken.</p> <p>§ 10 der Dritten Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Dritte Coronaverordnung) vom 14. Mai 2020 Geltung: 14. Mai bis 19. Mai 2020</p>
Hamburg	<p><b>13. Mai 2020</b> Übernachtungsangebote in Beherbergungsbetrieben, in Ferienwohnungen, auf Campingplätzen und in vergleichbaren Einrichtungen dürfen für touristische Zwecke nur angeboten werden, wenn es sich nicht um Schlafsäle für mehr als vier Personen handelt und hierbei bestimmte Vorgaben eingehalten werden.</p> <p>§ 9 der Fünften Verordnung zur Änderung der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 12. Mai 2020 Geltung: ab 13. Mai 2020</p>
Hessen	<p><b>15. Mai 2020</b> Übernachtungsangebote sind generell wieder zulässig, wenn geeignete Hygienemaßnahmen eingehalten werden.</p> <p>§ 4 der Verordnung zur Beschränkung von sozialen Kontakten und des Betriebes von Einrichtungen und von Angeboten aufgrund der Corona-Pandemie vom 7. Mai 2020</p>

Bundesland	Starttermin Wiedereröffnung Beherbergungsgewerbe (Dokumentation siehe Anlagen)
	Geltung: 9. Mai bis 5. Juni 2020
Mecklenburg-Vorpommern	<p><b>25. Mai 2020</b> Beherbergungsstätten, wie z. B. Hotels und Pensionen, und von vergleichbaren Angeboten, Campingplätzen, Wohnmobilstellplätzen sowie privaten und gewerblichen Vermietern von Ferienwohnungen, Hausbooten und vergleichbaren Angeboten, wie z. B. homesharing, ist es wieder gestattet, Personen zu touristischen Zwecken zu beherbergen.</p> <p>Artikel 1 Absatz 1c) der Ersten Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Verordnung zum dauerhaften Schutz gegen das neuartige Coronavirus in Mecklenburg-Vorpommern (1. Corona-LVO-Änderungsverordnung) vom 13. Mai 2020 Geltung: ab 14. Mai 2020</p>
Niedersachsen	<p><b>25. Mai 2020</b> Betreiberinnen und Betreiber von Jugendherbergen, Familienferien- und Freizeitstätten, Jugendbildungsstätten und ähnlichen Einrichtungen dürfen nicht mehr als 60 Prozent der Zahl aller ihrer Betten in einer Einrichtung gleichzeitig vermieten.</p> <p>Artikel 1 § 2I der Verordnung zur Änderung der Niedersächsischen Verordnung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus vom 22. Mai 2020 Geltung: ab 25. Mai 2020</p>
Nordrhein-Westfalen	<p><b>18. Mai 2020</b>; In Hotels, Pensionen, Jugendherbergen und ähnlichen Beherbergungsbetrieben sind Übernachtungsangebote zu touristischen Zwecken bis einschließlich 17. Mai 2020 untersagt.</p> <p>§ 15 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (CoronaSchutzverordnung – CoronaSchVO) vom 8. Mai 2020 Geltung: 11. Mai bis 25. Mai 2020</p>
Rheinland-Pfalz	<b>18. Mai 2020</b> Öffnung von Hotels, Hotels garnis, Pensionen, Gasthöfe, Gästehäuser, Ferienhäuser,

Bundesland	Starttermin Wiedereröffnung Beherbergungsgewerbe (Dokumentation siehe Anlagen)
	<p>Ferienwohnungen, Privatquartiere, Jugendherbergen, Erholungs-, Ferien- und Schulungsheime, Ferienzentren, Campingplätze, Reisemobilplätze, Wohnmobilstellplätze und ähnliche Einrichtungen.</p> <p>§ 2 der Siebenten Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz (7. CoBeLVO) vom 15. Mai 2020 Geltung: 18. Mai bis 26. Mai 2020</p>
Saarland	<p><b>18. Mai 2020</b> Der Betrieb von Hotels, Beherbergungsbetrieben und Campingplätzen sowie die Zurverfügungstellung jeglicher Unterkünfte ist nach den Vorgaben des Hygieneplans der Landesregierung wieder gestattet.</p> <p>§ 7 der Verordnung zur Änderung infektionsrechtlicher Verordnungen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie vom 15. Mai 2020 Geltung: ab 18. Mai 2020</p>
Sachsen	<p><b>15. Mai 2020</b> Der Betrieb von Hotels und Beherbergungsstätten sowie die Nutzung von Ferienwohnungen und -häusern und Camping- sowie Wohnmobilstellplätzen und ähnlichem ist gestattet, wenn die Regelung des § 6 Absatz 1 eingehalten wird.</p> <p>§ 8 der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung vom 12. Mai 2020 Geltung: 15. Mai bis 5. Juni 2020</p>
Sachsen-Anhalt	<p><b>15. Mai 2020</b> die touristische Beherbergung gewerblicher und privater Natur von Personen mit Hauptwohnsitz in Sachsen-Anhalt auf Campingplätzen und Wohnmobilstellplätzen sowie in Ferienhäusern, Ferienhausparks, Ferienwohnungen, Yacht- und Sportboothäfen und vergleichbaren Unterkünften bis zu dem in § 1 Abs. 1 Satz 1 und Satz 4 genannten Personenkreis ist wieder zulässig.</p> <p><b>22. Mai 2020</b> die Beherbergung von Personen mit Hauptwohnsitz in Sachsen-Anhalt bis zu dem in § 1 Abs. 1 Satz 1 und Satz 4 genannten Personenkreis auch in Hotels, Pensionen und anderen Unterkünften zu touristischen Zwecken ist wieder zulässig.</p>



<b>Bundesland</b>	<b>Starttermin Wiedereröffnung Beherbergungsgewerbe (Dokumentation siehe Anlagen)</b>
	§ 5a der Verordnung zur Änderung der Fünften SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 12.05. 2020 Geltung: ab 13. Mai 2020
Schleswig-Holstein	<b>18. Mai 2020</b> Das Verbot für Betreiber von Beherbergungsstätten, Wohnmobilstellplätzen sowie privaten und gewerblichen Vermietern von Ferienwohnungen und -häusern und vergleichbaren Angeboten wird aufgehoben.  § 1 und § 13 der Ersatzverkündung nach § 60 Abs. 3 Satz 1 LVwG der Landesverordnung über Maßnahmen zur Bekämpfung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Schleswig-Holstein (SARS-CoV-2-Bekämpfungsverordnung – SARS-CoV-2-BekämpfVO) vom 1. Mai 2020 Geltung: 1. Mai bis 17. Mai 2020
Thüringen	<b>15. Mai 2020</b> Übernachtungsangebote von Beherbergungen zu touristischen Zwecken im Sinne des § 6 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 3. ThürSARS-CoV-2-EindmaßnVO in der am 12. Mai 2020 geltenden Fassung sind wieder zulässig.  § 12 der Thüringer Verordnung zur Freigabe bislang beschränkter Bereiche und zur Fortentwicklung der erforderlichen Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Thüringer SARS-CoV-2-Maßnahmenfortentwicklungsverordnung -ThürSARS-CoV-2-Maßn-FortentwVO-) vom 12.05. 2020 Geltung: 13. Mai bis 5. Juni 2020